Smalt BEBAUUNGSPLAN RECHTMEHRING

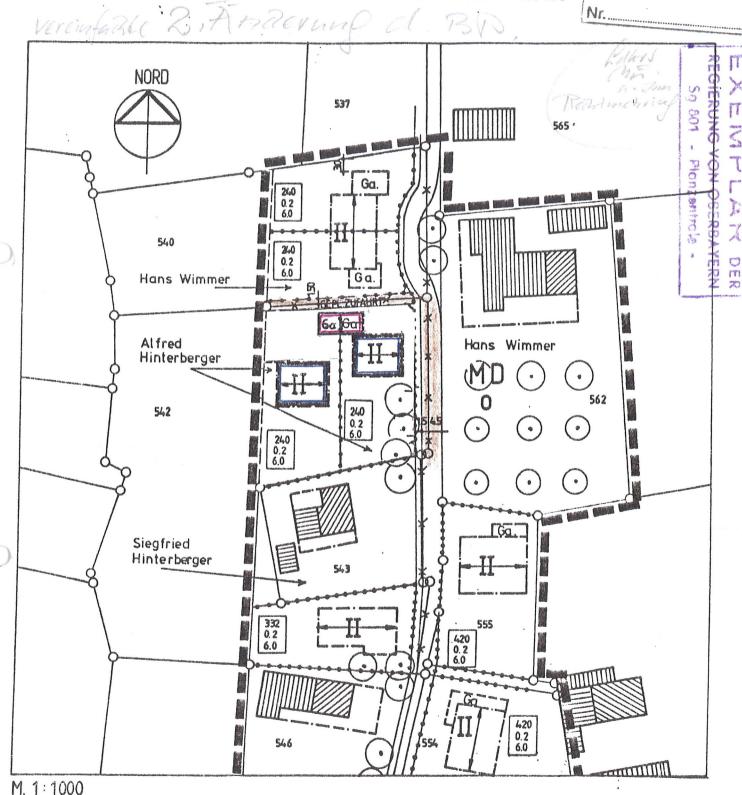
"HART - DUNSERNSTRASSE"

Landratsamt Mühldorf a. Inn

BESCHLOSSENE GEPLANTE

BEBAUUNGSPLÄNDERUNG VOM 190795

13.09.95 | Einge. 18. JULI 1996



Anhang zur vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplans "Hart - Dunsernstraße" der Gemeinde Rechtmehring

Begründung:

Mit Schreiben vom 26.7.1995 hat der Grundeigentümer der FlNr. 542, Herr Alfred Hinterberger, die Änderung des genehmigten Bebauungsplans in der Fassung vom 28.7.1992 beantragt. Die Änderung sieht für das Grundstück entgegen der bisherigen Doppelhausbebauung eine Bebauung mit 2 Einfamilienhäusern vor.

Festsetzungen:

Die Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplan in der Fassung vom 28.07.1992 gelten entsprechend mit folgenden Ergänzungen:

- 1. Die geplante Zufahrt zu den Flurnummern 540 und 542 ist mit Abrundungen zur Dunsernstr. hin zu versehen und wird als Privatweg festgesetzt.
- 2. Die Gebäudetiefe wird auf max. 10 m beschränkt, um den gebietstypischen länglichen Baukörper zu erreichen.
- 3. Die Garagen haben einen Mindestabstand von 1 m zum Zufahrtsweg einzuhalten.

Verfahren:

- 1. Die Gemeinde Rechtmehring hat am 26.07.1995 die Änderung des Bebauungsplans i.d. Fassung vom 28.7.1992 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- 2. Die Bekanntmachung der beabsichtigeten Änderung erfolgte am 28.7.1995.
- 3. Am 25.10.1995 wurde die Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.9.1995 als Satzung beschlossen.
- 4. Die Anzeige der Bebauungsplanänderung an das Landratsamt Mühldorf am Inn gem. § 11 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21.5.1996
- 5. Das Landratsamt Mühldorf hat mit Bescheid vom 4.6.1996 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, sofern die darin enthaltenen Auflagen befolgt würden.
- 6. Die Bekanntmachung der Planungsänderung erfolgte am 12.6.96 Die Änderung des Bebauungsplans tritt somit nach § 12 Satz 3 BauGB in Kraft.

Rechtmehring, den 9.7.1996

Ganslmeier, 1. Bgm

Mühldorf, den 3 1 07 96

Wimmer Stelly. d. Landrats Anhang zur vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplans
''Hart - Dunsernstraße''
der Gemeinde Rechtmehring
Begründung:

Mit Schreiben vom 26.7.1995 hat der Grundeigentümer der FlNr. 542, Herr Alfred Hinterberger, die Änderung des genehmigten Bebauungsplans in der Fassung vom 28.7.1992 beantragt. Die Änderung sieht für das Grundstück entgegen der bisherigen Doppelhausbebauung eine Bebauung mit 2 Einfamilienhäusern vor.

Festsetzungen:

Die Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplan in der Fassung vom 28.07.1992 gelten entsprechend mit folgenden Ergänzungen:

- 1. Die geplante Zufahrt zu den Flurnummern 540 und 542 ist mit Abrundungen zur Dunsernstr. hin zu versehen und wird als Privatweg festgesetzt.
- 2. Die Gebäudetiefe wird auf max. 10 m beschränkt, um den gebietstypischen länglichen Baukörper zu erreichen.
- 3. Die Garagen haben einen Mindestabstand von 1 m zum Zufahrtsweg einzuhalten.

Verfahren:

- 1. Die Gemeinde Rechtmehring hat am 26.07.1995 die Änderung des Bebauungsplans i.d. Fassung vom 28.7.1992 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- 2. Die Bekanntmachung der beabsichtigeten Änderung erfolgte am 28.7.1995.
- 3. Am 25.10.1995 wurde die Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.9.1995 als Satzung beschlossen.
- 4. Die Anzeige der Bebauungsplanänderung an das Landratsamt Mühldorf am Inn gem. § 11 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21.5.1996
- 5. Das Landratsamt Mühldorf hat mit Bescheid vom 4.6.1996 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, sofern die darin enthaltenen Auflagen befolgt würden.
- 6. Die Bekanntmachung der Planungsänderung erfolgte am <u>18.6.96</u> Die Änderung des Bebauungsplans tritt somit nach § 12 Satz 3 BauGB in Kraft.

Rechtmehring, den 9.7.1996

Ganslmeier, 1. Bgm

Mühldorf, den 3 1 17 9

- Planzentrale -

Wimmer Stelly, d. Landrats